

Satzung

der unselbständigen

Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen

vom 05.07.2010

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen“ (= Stiftung)
2. Die „Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen“ ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung. Sie wird von der „Bürgerstiftung Reutlingen“ (= Stiftungsträger), einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reutlingen, treuhänderisch verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist der Sitz des Stiftungsträgers.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt den Zweck, den Umweltschutzgedanken bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nachhaltig zu fördern und zu verankern. Insbesondere soll die „Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen“
 - umweltpädagogische Lehrveranstaltungen,
 - Führungen und Aktivitäten auf dem Gelände des Umweltbildungszentrums, des Naturschutzgebiets Listhof und in der weiteren Umgebungermöglichen.
2. Die Stiftung kann operativ und/oder fördernd tätig werden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch zweckgebundene Zuwendungen an den Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e.V. (= Stifter), Friedrich-List-Hof-Str. 1, 72770 Reutlingen. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Stiftung kann sich zur

Satzung der Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen vom 05.10.2010

Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzugeben.
4. Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die „Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Treuhandvertrag vom 05.07.2010. Es besteht aus 25.000 EUR.
2. Die Verwaltung und die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Bürgerstiftung Reutlingen“ als Stiftungsträger. Das Vermögen ist ertragsbringend zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Das Grundstockvermögen ist im Interesse des möglichst langfristigen Bestands der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

**Satzung der Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen
vom 05.10.2010**

4. Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen und entsprechend einer rechtlich selbständigen Stiftung zu verwalten.
5. Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen Dritter, um die die Stiftung werben darf, anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder soweit die Zuwendung nach den Umständen dazu bestimmt ist. Der Träger ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Stiftungsträger ist berechtigt, das Geschäftsjahr abweichend festzulegen.
2. Der Stiftungsträger hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und in dem für Stiftungen festgelegten Zeitraum dem Finanzamt vorzulegen.

**Satzung der Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen
vom 05.10.2010**

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, dessen Aufgaben ständig vom Vorstand des Stiftungsträgers im Sinne geborener Mitglieder erfüllt werden.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Dabei vertritt der Vorsitzende des Vorstands des Stiftungsträgers die Stiftung alleine, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen jährlich ein.
5. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Beirats in eigener Verantwortung. Ihm obliegt insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungserträge und den Haushaltsplan,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Erstellung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes,
 - die Vermögensverwaltung,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sowie
 - Übernahme des laufenden Geschäftsverkehrs mit den Behörden und den Begünstigten der Stiftung
6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen, die in der Geschäftsordnung zu regeln sind.

§ 8

Stiftungsrat

1. Die Stiftung hat einen Beirat, der sich ständig aus den Mitgliedern des Stiftungsrates des Stiftungsträgers sowie einer von dem Stifter entsandten Person zusammensetzt.

Satzung der Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen vom 05.10.2010

2. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Er berät den Vorstand bei der Vergabe von Fördermitteln.
4. Er überwacht zugleich die Geschäftsführung des Vorstands und kann jederzeit vom Stiftungsträger Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
5. Der Stiftungsrat ist berechtigt, im Rahmen der Beratung des Vorstandes in allen Fragen des Förderprogramms eigene Vorschläge zu unterbreiten.
6. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessenem Umfang.

§ 9

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Reutlingen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser Bericht enthält insbesondere eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen“.
2. Dem Vorstand obliegt – soweit erforderlich bzw. üblich – die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung.

§ 10

Änderungen des Stiftungszwecks

1. Der Stiftungsträger kann den Zweck der Stiftung ändern, wenn dessen Erreichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.
2. Solange der Stifter rechtlich vorhanden ist, bedarf die Änderung seiner Zustimmung. Nach Auflösung des Stifters ist die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich. Der Zustimmungsbeschluss hat einstimmig zu erfolgen. Dabei ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu berücksichtigen und ein solcher Stiftungszweck zu wählen, der den in dieser Satzung bestimmten Zwecken möglichst nahe kommt. Die vorgenommenen Änderungen sind nur gestattet, sofern weiterhin ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt werden.

**Satzung der Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen
vom 05.10.2010**

3. Der Stifter ist zu seinen Lebzeiten berechtigt, jederzeit eine beliebige Änderung des Stiftungszwecks zu verlangen, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird.
4. Vor jeder Änderung des Stiftungszwecks ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 11

Sonstige Änderungen der Satzung

1. Sonstige Satzungsänderungen können vom Stiftungsträger vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Beirats.
2. Der Stifter ist berechtigt, zu seinen Lebzeiten beliebige Änderungen der Stiftungssatzung zu verlangen, soweit hierdurch die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Auflösung, Kündigung der Stiftungsträgerschaft, Trägerwechsel

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates der „Bürgerstiftung Reutlingen“ erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Reutlingen die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen oder über § 8 der Satzung hinaus eine selbstständige Stiftung gründen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Stiftungsträger, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

**Satzung der Stiftung Umweltbildungszentrum Listhof Reutlingen
vom 05.10.2010**

Reutlingen, den

.....
Trägerverein UBZ Listhof e.V, vertreten
durch den Vorstand Roland Würth

Reutlingen, den

.....
Trägerverein UBZ Listhof e.V, vertreten
durch den Vorstand Roland Herdtfelder

Reutlingen, den

.....
Trägerverein UBZ Listhof e.V, vertreten
durch den Vorstand Bodo Kablau

Reutlingen, den

.....
Trägerverein UBZ Listhof e.V, vertreten
durch den Vorstand Ulrike Hotz

Reutlingen, den

.....
Trägerverein UBZ Listhof e.V, vertreten
durch den Vorstand Hartmut Riemer